

CDU-Landtagsfraktion Baden-Württemberg
Konrad-Adenauer-Str. 12 | 70173 Stuttgart

Henri Dubois
Seebrücken Baden-Württemberg

Seán McGinley
Flüchtlingsrat Baden-Württemberg

Ines Fischer
Seebrücken Baden-Württemberg

PROF. DR. WOLFGANG REINHART MDL
DER FRAKTIONSVORSITZENDE

24. Februar 2021

- Versand ausschließlich per Mail -

Sehr geehrter Herr Dubois,
Sehr geehrter Herr McGinley,
sehr geehrte Frau Fischer,

herzlichen Dank für die Übersendung Ihrer Wahlprüfsteine.

Meine Kolleginnen und Kollegen der CDU-Landtagsfraktion und ich haben die Zusammenarbeit in der zu Ende gehenden Legislaturperiode des Landtags als sehr konstruktiv und bereichernd empfunden. Dafür danken wir Ihnen – auch im Namen der Mitglieder der CDU-Landtagsfraktion.

Anbei übersenden wir Ihnen unsere Antworten zu Ihren Wahlprüfsteinen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Wolfgang Reinhart MdL
Fraktionsvorsitzender



Manuel Hagel MdL
Generalsekretär

Wahlprüfsteine der Seebrücke und des Flüchtlingsrates Baden-Württemberg zur Landtagswahl 2021 in Baden-Württemberg

1. Kriminalisierung Seenotrettung

Menschen in Seenot vor dem Ertrinken zu retten, ist nach unserer Auffassung sowohl eine humanitäre Verpflichtung, die sich mit unseren Werten und denen der Europäischen Union deckt, als auch eine Verpflichtung nach internationalem Recht. Diese Verpflichtung trifft schon rein geographisch zunächst die Mittelmeeranrainerstaaten und damit die südlichen Außengrenzstaaten der EU. Diese beteiligen sich mit ihren Such- und Rettungsdiensten selbstverständlich an der Seenotrettung im Mittelmeer, die somit gerade nicht lediglich zivilgesellschaftlichen Akteuren überlassen wird. Auf Ebene der Europäischen Union unterstützt FRONTEX die Bemühungen der Mitgliedstaaten bei der Seenotrettung und erst jüngst in ihren Vorschlägen zum neuen Migrations- und Asylpaket hat die EU-Kommission die Bedeutung eines gemeinsamen europäischen Konzepts für Such- und Rettungsdienste erneut betont. Zum Ansatz der Kommission gehört gerade auch eine stärkere Koordination zwischen den EU-Agenturen, den Mitgliedstaaten und privaten Akteuren, auch um einer Kriminalisierung der Letzteren entgegenzuwirken. In all diesen Bemühungen findet die Europäische Union die Unterstützung sowohl der Bundesrepublik Deutschland als auch Baden-Württembergs.

2. Thema Landesaufnahmeprogramm

Die Aufnahme von Flüchtlingen sollte nach unserer Auffassung bundeseinheitlich gesteuert werden. Ein isoliertes Aufnahmeprogramm des Landes wird nicht angestrebt und würde zudem das Einvernehmen des Bundes voraussetzen.

3. Aufnahmebereitschaft der Kommunen

Geflüchtete die im Rahmen von Aufnahmeprogrammen des Bundes nach Deutschland kommen, werden in der Regel zunächst durch den Bund im Grenzdurchgangslager Friedland untergebracht. Für die dauerhafte Unterbringung, Betreuung und Versorgung der betreffenden Personen tragen die Länder die Verantwortung. Die Aufnahme in Baden-Württemberg erfolgt nach den Regelungen des baden-württembergischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes. Nach der vorläufigen Unterbringung mit einer Dauer von bis zu sechs Monaten werden die Schutzberechtigten – soweit sie nicht privaten Wohnraum finden – den Gemeinden in die kommunale Anschlussunterbringung zugeteilt. Soweit vorrangige Verteilungskriterien (z. B. die Wahrung der Einheit der Familie, Aspekte der medizinischen Versorgung, freie Kapazitäten) nicht zwingend entgegenste-

hen, wird im Rahmen der Verteilung der Schutzberechtigten die besondere Aufnahmebereitschaft bekannter aufnahmebereiter Kommunen in besonderer Weise berücksichtigt.

In Bezug auf die die Frage nach eigenständigen kommunalen Aufnahmeprogramme wird auf die Antwort zu Ziffer 2 verwiesen.

4. Sichere Bleibeperspektiven in Baden-Württemberg

Baden-Württemberg setzt sich in hohem Maße für geduldete Personen in Beschäftigung ein und eröffnet diesen Bleibeperspektiven. Das unterstützen wir als CDU ausdrücklich. Die Beschäftigungsduldung wird in Baden-Württemberg bereits seit März 2019 angewandt – und damit weit vor dem bundesweiten Inkrafttreten am 1. Januar 2020. Zudem wurde die Möglichkeit geschaffen, dass sich ausreisepflichtige Beschäftigte, die den Vorduldungszeitraum der Beschäftigungsduldung noch nicht erfüllen, an die Härtefallkommission wenden können. Im Wege eine Bundesratsinitiative setzt sich Baden-Württemberg zudem dafür ein, dass bei der Beschäftigungsduldung Anrechnungsmöglichkeiten für Zeiten des Asylverfahrens geschaffen werden.

Die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach §§ 25a und b AufenthG zugunsten mehrjährig Geduldeter soll in Baden-Württemberg möglichst umfassend erfolgen. Die unteren Ausländerbehörden prüfen daher im Rahmen von Vorsprachen und Duldungsverlängerungen, ob die Gewährung entsprechender Aufenthaltserlaubnisse in Betracht kommt. Sofern entsprechende Möglichkeiten im konkreten Einzelfall bestehen, ist die jeweilige Person auf die Möglichkeit einer entsprechenden Antragstellung hinzuweisen.

5. Gesellschaftliche Teilhabe geflüchteter Menschen

In Baden-Württemberg besteht ein dreistufiges System zur Aufnahme von Flüchtlingen. Im Rahmen dieses Aufnahmesystems werden Asylbewerber zunächst in den Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht, anschließend landesintern auf die Stadt- und Landkreise verteilt und dort von den zuständigen unteren Aufnahmebehörden (den Landratsämtern und den Bürgermeisterämtern der Stadtkreise) vorläufig untergebracht. Nach Beendigung der maximal 24-monatigen vorläufigen Unterbringung erfolgt bei Bedarf eine Verteilung auf die kreisangehörigen Gemeinden zur Anschlussunterbringung. Auf allen Stufen der Unterbringung (Erstaufnahme, vorläufige Unterbringung, Anschlussunterbringung) besteht Zugang zu qualifizierter Beratung. Allen Bewohnerinnen und Bewohnern der Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes Baden-Württemberg steht eine qualifizierte und unabhängige Sozial- und Verfahrensberatung zur Verfügung. Der Einsatz erfolgt in Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe nach § 6 Absatz

2 Flüchtlingsaufnahmegesetz und wird vom Land finanziert. Während der vorläufigen Unterbringung haben die unteren Aufnahmebehörden gemäß § 12 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes eine angemessene Flüchtlingssozialarbeit (soziale Beratung und Betreuung) zu gewährleisten. Die Aufwendungen für die Flüchtlingssozialarbeit werden den Stadt- und Landkreisen im Rahmen der derzeit praktizierten nachlaufenden Spitzabrechnung der Aufwendungen der Kreise für die vorläufige Unterbringung erstattet. Zur Unterstützung der Kommunen bei der Integration der ihnen zur Anschlussunterbringung zugewiesenen Personen, fördert das Land sogenannte Integrationsmanager. Zentrale Aufgabe von Integrationsmanagern ist die individuelle und niedrigschwellige Sozialberatung und -begleitung für Geflüchtete in der Anschlussunterbringung. Wir werden dem Landesbeirat für Integration einen Landesintegrationsbeauftragten zur Seite stellen, der gemeinsam mit ihm den Pakt für Integration mit den Gemeinden weiterentwickelt und die Integrationsstrukturen ausbaut.

6. Beteiligung baden-württembergischer Polizeibeamter/- beamtinnen an FRONTEX-Einsätzen

Die menschenrechtskonforme Behandlung von schutzsuchenden Personen ist stets Prämisse polizeilichen Handelns. Das gilt für den Einsatz in Baden-Württemberg und den FRONTEX-Einsatz gleichermaßen und ist insofern auch verfassungsrechtliche Pflicht jeder Polizeibeamtin und jedes Polizeibeamten (u. a. Grundgesetz / EU-Grundrechtecharta). Die eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten werden im Rahmen von entsprechenden Vorbereitungsseminaren auf den Einsatz gezielt vorbereitet. Die genannten rechtlichen Grundlagen und das richtige Verhalten an Grenzübergängen bzw. bei Anlandesituationen sind dabei fester Bestandteil der Vorbereitung.

7. Abschiebungen in Baden-Württemberg

Abschiebungshaft

Die Abschiebungshaft ist ultima ratio, als solche aber ein wichtiges Instrument, damit die Behörden des Landes ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachkommen können, Ausländer abzuschieben, die ihrer Ausreisepflicht nicht freiwillig nachgekommen sind und bei denen zusätzliche Umstände hinzutreten. Als CDU stehen wir voll und ganz zu diesem Instrumentarium. Das Aufenthaltsgesetz sieht dementsprechend vor, dass ein/e Ausländer/in zur Sicherung der Abschiebung auf Anordnung eines Richters bzw. Richterin in Haft zu nehmen ist, wenn Fluchtgefahr besteht, der/die Ausländer/in auf Grund einer unerlaubten Einreise vollziehbar ausreisepflichtig ist oder eine Abschiebungsanordnung nach § 58a ergangen ist, diese aber nicht unmittelbar vollzogen werden kann. Bevor die Behörden beim zuständigen Amtsgericht einen Antrag auf Abschiebungshaft stellen, wird in jedem Einzelfall geprüft, ob Haftgründe vorliegen, die Abschiebung tatsächlich durchführbar ist und ob mildere Mittel zur Verfügung stehen.

Zudem wird die Haft auf die kürzest mögliche Dauer beschränkt. Die Abschiebungshafteinrichtung Pforzheim befindet sich seit April 2016 in Betrieb und hat dazu beigetragen, dass eine Vielzahl von vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern, darunter auch Straftäter und Gefährder, erfolgreich abgeschoben werden konnten.

Dass angeblich 50 % der Personen in Abschiebungshaft rechtswidrig inhaftiert worden sein sollen, kann nicht bestätigt werden. Es ist nicht bekannt, auf welche Datengrundlage hier Bezug genommen wird.

Die Situation von vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern in Abschiebungshaft und von Beschuldigten in Strafverfahren in Untersuchungshaft ist nicht ohne Weiteres vergleichbar, weshalb eine Pflichtverteidigung nicht vorgesehen ist. Jedem Ausländer bleibt es unbenommen, einen Rechtsanwalt zu bevollmächtigen, welcher die rechtlichen Interessen im Verfahren vor dem Amtsgericht bzw. in der Zeit der Abschiebungshaft vertritt.

In der Abschiebungshafteinrichtung Pforzheim ist ein Sozialdienst eingerichtet, der die in der Abschiebungshaft untergebrachten Personen betreut und an den sich diese wenden können. Bei einem entsprechenden Wunsch der Untergebrachten nach einer darüber hinaus gehenden Beratung durch externe Stellen stellt der Sozialdienst den Kontakt entsprechend her. Daher wird eine darüber noch hinausgehende offene und unabhängige Beratung in der Abschiebungshafteinrichtung Pforzheim nicht für erforderlich erachtet.

Abschiebungen aus Schulen/Kindergärten/Jugendhilfeeinrichtungen

Abschiebungen können für alle Beteiligten, auch und gerade für Kinder und Jugendliche, eine enorme Belastung darstellen. Gleichwohl müssen die Landesbehörden im Falle einer vollziehbaren Ausreisepflicht dafür Sorge tragen, zu einer Aufenthaltsbeendigung zu kommen, vorzugsweise durch freiwillige Rückkehr, anderenfalls auch durch Rückführung. Abschiebungen sollen so durchgeführt werden, dass die Betroffenen nicht mehr belastet werden, als dies zur Durchführung der Maßnahme unbedingt erforderlich ist. Die zuständigen Behörden des Landes setzen daher alles daran, Abholungen aus Schulen und Kindergärten möglichst zu vermeiden. Vollständig ausschließen lässt sich dies aber leider nicht. Bei der Planung und Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen bestehen Rahmenbedingungen, auf welche die Landesbehörden keinen Einfluss haben. Die zeitliche Dauer einer zulässigen Freiheitsbeschränkung lässt sich nicht pauschal bemessen, sondern ist von den jeweiligen Umständen des Einzelfalles abhängig. Entscheidend ist aber, dass sich die Wartezeiten im üblichen Rahmen bewegen. Zur Orientierung werden hierbei in aller Regel die Wartezeiten, die auch von einem regulären Fluggast eingeplant werden müssten, herangezogen. Vor diesem Hintergrund ist eine Abholung der Betroffenen an der Wohnanschrift nicht immer möglich. Auch Jugendliche, die in Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht sind, sind nicht

zwangsläufig vor Abschiebung geschützt und die Landesbehörden müssen im Falle einer vollziehbaren Ausreisepflicht zur Aufenthaltsbeendigung kommen. Dies kann im Einzelfall dann auch eine Abschiebung aus einer Jugendhilfeeinrichtung notwendig machen.